

RS Vwgh 1990/6/19 88/08/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1;

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §5 Abs1 Z2;

ASVG §5 Abs2 lit a;

ASVG §5 Abs2 lit b;

ASVG §5 Abs2 lit c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1990/01/16 88/08/0260 4 (hier: Beschäftigungen, die an einzelnen Tagen ausgeübt werden).

Stammrechtssatz

Bei Beschäftigungsverhältnissen auf Abruf ist zu prüfen, ob die Arbeitsleistung iS einer periodisch wiederkehrenden Leistungspflicht im voraus bestimmt ist, sei es nun ausdrücklich oder aber iS einer schlüssigen Vereinbarung. Primär entscheidend ist die getroffene - ausdrückliche oder schlüssige - Vereinbarung der Leistungspflicht, wobei die tatsächlich feststellbare periodisch wiederkehrende Leistung ein Indiz für die zuletzt genannte schlüssige Vereinbarung bildet. Liegen die Voraussetzungen der im voraus bestimmten Arbeitsleistung aber nicht vor, so sind die reinen Beschäftigungszeiten versicherungspflichtig. Die Frage nach der Geringfügigkeit der Beschäftigung ist dann nach § 5 Abs 2 lit a oder b ASVG zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080199.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at